



**GEMEINDE KIRCHLEERAU**

---

## **Gebührenreglement in Bausachen**

vom 27. November 2020

gültig ab 1. Januar 2021

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Kirchleerau dieses Gebührenreglement in Bausachen.

## **1. Grundsatz**

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheids-, Bau- und Reklamegesuchen (Prüfung, Entscheid und baupolizeiliche Kontrollen) sind einmalige Gebühren zu entrichten.

## **2. Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup>Die Bausumme entspricht den voraussichtlichen Baukosten. Für Gebäude wird die voraussichtliche Bausumme anhand der kubischen Berechnung nach SIA-Norm ermittelt.

<sup>2</sup>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

## **3. Baugesuche**

Die errechnete Bausumme dient als Grundlage für die Gebührenberechnung. Für die Behandlung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Vorentscheide  
Nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 300. Dieser Betrag wird an die Gebühr für ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.
- b) Bewilligte Gesuche im ordentlichen Verfahren  
3,5 ‰, mindestens jedoch CHF 550
- c) Bewilligte Gesuche im vereinfachten Verfahren  
3,5 ‰, mindestens jedoch CHF 450
- d) Abgelehnte Baugesuche  
nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 300
- e) Rückzug  
nach Aufwand
- f) Projektänderungen und Nachträge  
nach Aufwand
- g) Bezugs- und Bauendkontrollen  
nach Aufwand
- h) Meldepflichtige Bauten und Anlagen  
nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 150
- i) Übrige Entscheide und Auskünfte in Bausachen  
nach Aufwand

#### **4. Mehr- und Minderaufwand**

<sup>1</sup>Ausserordentliche Mehraufwendungen, insbesondere infolge mangelhafter Gesuchsunterlagen, nachträglicher Planänderungen oder Nichtbefolgens von Vorschriften oder Entscheiden, werden dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Erfordert ein Verfahren einen ungewöhnlich geringen Aufwand, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

<sup>3</sup>Die Kosten für Publikationen und die Profilkontrollen sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten.

#### **5. Zusätzliche Verfahrenskosten**

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den ordentlichen Baubewilligungsgebühren werden den Gesuchstellern bzw. Verursachern die Kosten für im Rahmen des Verfahrens erforderliche Fachgutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Wärme-, Brand-, Lärm-, Schall- und Umweltschutz usw., Teilbewilligungen kantonaler Amtsstellen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, elektrische Versorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den entsprechenden Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

<sup>3</sup>Weitere Aufwendungen wie Vorabklärungen, Kontrolle der Werkleitungen, Dichtheitskontrollen, Bauabnahmen, Prüfung der Kanalfernsehaufnahmen usw. werden separat in Rechnung gestellt.

#### **6. Amtliche Feuerungskontrollen**

Die für die Kontrolle durch das zugelassene Service-Gewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtliche Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern weiterverrechnet. Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und richtet sich nach den Empfehlungen der Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau. Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

#### **7. Bauplatzinstallationen**

Für die Benützung von öffentlichem Grund durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine Gebühr von 20 Rp./m<sup>2</sup> und Tag, jedoch mindestens CHF 150.00 zu entrichten.

#### **8. Stundenansatz**

Bei Verrechnungen nach Zeitaufwand werden die Aufwendungen der Gemeindeverwaltung und der externen Bauverwaltung mit CHF 125.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

#### **9. Gebühr, Rechnung**

<sup>1</sup>Die Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- bzw. Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird. Es erfolgt keine Rückerstattung bei einem Verfall der Baubewilligung oder bei einem Bauverzicht.

<sup>2</sup>Schuldner ist der Baugesuchsteller respektive der Verursacher.

<sup>3</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

#### **10. Kostenvorschuss**

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuchs von dessen Bezahlung abhängig machen.

## **11. Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## **12. Beratungen, Auskünfte, Dienstleistungen**

Beratungen und Auskünfte bis zu einer Dauer von max. 30 Minuten sind grundsätzlich kostenlos. Folgende Dienstleistungen werden verrechnet:

a) Kopien / Ausdrucke

b) Auskünfte aus dem Objektregister, sofern diese nicht ausschliesslich dem Eigenbedarf dienen. Dazu gehören Anfragen von Bauzeitschriften, Online-Baudiensten, Liegenschaftenhändlern und professionellen Liegenschaftenverwaltungen.

## **13. Übergangsbestimmungen**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements in Bausachen hängigen Anträge werden nach dem neuen Recht beurteilt.

## **14. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde am 27. November 2020 an der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **15. Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

**Gemeinderat Kirchleerau**  
Gemeindeammann

Erich Hunziker

Gemeindeschreiber

Manuel Bolt